

Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen

Heft 12

**Grundlagen der  
betriebswirtschaftlichen Steuerlehre**

Von

**Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Dieter Pohmer**

Privatdozent an der Freien Universität Berlin



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**DIETER POHMER**

**Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre**

**Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen**  
**Volks- und betriebswirtschaftliche Schriftenreihe der**  
**Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Freien Universität Berlin**

herausgegeben von

**Dipl.-Kfm. Dr. phil. Erich Kosiol**

o. Prof. der Betriebswirtschaftslehre

und

**Dr. phil. Andreas Paulsen**

o. Prof. der Volkswirtschaftslehre

**Heft 12**

# Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Von

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Dieter Pohmer  
Privatdozent an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin  
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1958 Duncker & Humblot, Berlin**

**Gedruckt 1958 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61**

**Printed in Germany**

## Vorwort

Die Betriebswirtschaftslehre hat die Gefahr, sich zu einer einseitig verfahrenstechnischen Disziplin zu entwickeln, heute zweifellos überwunden. Dagegen ist die betriebswirtschaftliche Steuerlehre — soweit sich hinter dieser Bezeichnung nicht überhaupt reines Steuerrecht verbirgt — bisher im wesentlichen auf den Bereich der Verrechnungslehre beschränkt geblieben. An Stimmen, die eine Unzufriedenheit mit der Entwicklung dieses Faches bekunden, fehlt es nicht. *Aufermann*<sup>1</sup>, dessen Verdienste um die Förderung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre außer Frage stehen, hat den Kritikern (u. a.) allerdings entgegengehalten, sie sollten „den Neubau selbst versuchen“, weil man erst dann „ein haltbares Urteil über die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Konzeption“ abgeben könne. Über den Wert dieses Arguments im wissenschaftlichen Meinungsstreit kann man geteilter Auffassung sein. Dennoch entbehrt die These *Aufermanns* nicht einer gewissen Berechtigung: Eine begründete Kritik mag fruchtbar sein; konstruktive Beiträge fördern jedoch den wissenschaftlichen Fortschritt im allgemeinen stärker.

Fraglich könnte indessen sein, ob der gegenwärtige Stand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre den von mir unternommenen Versuch rechtfertigt, die Weiterentwicklung durch den Aufriß eines Systems voranzutreiben, oder ob dem Ausbau des Faches nicht mit der Untersuchung von Einzelfragen mehr gedient wäre. Gerade die hier vorgelegte Arbeit zeigt deutlich, welche großen Lücken es auf dem von mir behandelten Gebiet noch zu schließen gilt. Ich bin aber der Überzeugung, daß erst durch eine Besinnung auf die Aufgaben einer betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Probleme abgegrenzt werden, mit denen sich die Forschung in diesem Fach auseinanderzusetzen hat. Das Abstecken eines derartigen Rahmens empfinde ich deshalb als eine Verpflichtung, in den gezogenen Grenzen weiterzuarbeiten.

Das Anliegen meiner Abhandlung beschränkt sich also bewußt darauf, aus den Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Stellung innerhalb der gesamten Wirtschaftswissenschaft ein System der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als Fundament dieser Teildisziplin zu entwickeln. Der Titel „Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ ist wörtlich aufzufassen und erscheint mir aus diesem

---

<sup>1</sup> *E. Aufermann*: Entwicklungsphasen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1954, S. 271 ff., s. S. 278.



Grunde gerechtfertigt. Trotzdem habe ich gezögert, bevor ich mich zu dieser Themenfassung entschloß, weil vielfach wesentlich anspruchsvollere Werke von ihren Autoren als „Grundlagen“ bezeichnet werden.

Ursprünglich wollte ich den gesamten Inhalt der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre — wie er mir vorschwebt — darstellen. Zwar sah ich von Anfang an meine Aufgabe in der Systembildung, doch sollte das jetzt gebotene Fundament durch eine ausführliche Besprechung der verschiedenen Bereiche so weit ergänzt werden, wie sie die Wissenschaft bereits erarbeitet hat. Das wäre mehr gewesen, als sich meiner oben über die bisherige Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre getroffenen Feststellung entnehmen läßt; denn dieses Fach kann in weiten Teilen an die Grundlagen der Finanzwissenschaft anknüpfen. Da der Sinn einer Forschungsarbeit aber nicht darin liegt, im großen Stile fremdes Gedankengut nur durch bescheidene eigene Beiträge vervollständig lehrbuchartig wiederzugeben, habe ich von diesem Vorhaben Abstand genommen. Abgesehen von der für die Inhaltsabgrenzung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre wesentlichen Bestimmung der finanzwirtschaftlichen Beziehungen und einer gedrängten Übersicht über die Formen der Steuerwirkungen, beschränkt sich darum die inhaltliche Darstellung jetzt gerade umgekehrt namentlich in jenen Gebieten, auf denen die Finanzwissenschaftler zugleich für die betriebswirtschaftliche Steuerlehre Vorarbeit geleistet haben, auf besonders knappe Hinweise. Dagegen habe ich mich bemüht, die von der Finanzwissenschaft noch nicht oder nur wenig erschlossenen Bereiche der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre durch Beispiele anschaulicher zu gestalten. Sie sind damit zwangsläufig etwas ausführlicher besprochen worden, ohne daß mit diesen Konkretisierungen in irgendeinem Falle eine ins einzelne gehende Vollständigkeit erstrebt wurde. Das gleiche gilt für die zahlreichen Literaturhinweise, die wenigstens in einigen Abschnitten etwas umfassender als notwendig gehalten wurden, um die Beachtung der verschiedenen Problemkreise durch die Forschung zu skizzieren.

Durch die angedeuteten starken Überschneidungen mit der Finanzwissenschaft wird allerdings die Frage aufgeworfen, ob eine meinem System entsprechende betriebswirtschaftliche Steuerlehre neben der Finanzwissenschaft überhaupt lebensfähig ist. Ich habe dies bejaht und glaube auch, daß sowohl das Nebeneinander der beiden Fächer als auch ihre teilweise Deckung — gleichgültig, wie man sonst zu meinen Überlegungen stehen mag — unvermeidlich sind, solange man Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als nur durch die Betrachtungsweise unterscheidbare Disziplinen der einheitlichen Wirtschaftswissenschaft ansieht.

Weil meine Arbeit dieses Problem fast ausschließlich unter dem Aspekt der wissenschaftlichen Systematik beleuchtet, möchte ich an dieser Stelle kurz auf seine Bedeutung für die Ausbildung der Diplom-Kaufleute an den deutschen Hochschulen hinweisen: Mit Recht ist die Finanzwissenschaft in der volkswirtschaftlichen Diplom-Prüfung Pflichtfach. Obwohl mitunter — wenn auch nach meinem Dafürhalten etwas übertrieben — behauptet wird, daß bei den Unternehmern „das vorwiegend an den Steuern orientierte Denken das rein wirtschaftliche Denken weitestgehend in den Hintergrund geschoben“ habe<sup>2</sup>, kann der Betriebswirt sein Diplom-Examen (*wenigstens* praktisch) ablegen, ohne die geringste Vorstellung von der betriebswirtschaftlichen Bedeutung der Besteuerung, insbesondere der Steuerwirkungen, zu haben. Warum eigentlich?

Mit dieser Feststellung soll nicht die „Notwendigkeit“ der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre nachgewiesen werden. Man könnte das Übel auch dadurch beheben, daß in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre regelmäßig und wirklich umfassend die betriebswirtschaftlichen Probleme der Besteuerung gelehrt und geprüft werden oder daß man — falls entgegen meiner Auffassung eine betriebswirtschaftliche Steuerlehre neben der Finanzwissenschaft nicht für entwicklungsfähig gehalten wird — die Finanzwissenschaft auch für den Betriebswirt zum Pflichtfach macht. Daß es aber ein Übel ist, wenn ein Betriebswirt ohne elementare Kenntnisse von der hier behandelten Materie diplomiert und sogar promoviert werden kann, bedarf m. E. in einer Zeit, in der der Staat (Bund, Länder, Gemeinden) mehr als 38 % des Volkseinkommens (allein über 32 % des Volkseinkommens durch Steuern)<sup>3</sup> für sich und für die Einkommensredistribution in Anspruch nimmt, keines Beweises.

Bei der Abfassung meiner Arbeit habe ich mich zum Teil auf unveröffentlichte Forschungsergebnisse meiner Lehrer gestützt. Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Wilhelm Eich, der mir namentlich in persönlichen Aussprachen über die betriebswirtschaftliche Steuerlehre und die Probleme meiner Abhandlung verschiedene Anregungen vermittelt hat, Herrn Professor Dr. Erich Kosiol, auf dessen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ ich meine Darlegungen weitgehend aufgebaut habe, und Herrn Professor Dr. Woldemar Koch, dem ich meine finanzwissenschaftliche Ausbildung verdanke und dessen

---

<sup>2</sup> (So u. a.) E. Klösges: Die Steuerlawine, Der Einfluß der Unternehmungsbesteuerung auf die Preise, dargestellt an Beispielen aus der Textilindustrie, Berlin 1953, S. 63.

<sup>3</sup> Bezogen auf das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten. Für das Nettosozialprodukt zu Marktpreisen lauten die entsprechenden Relationen „etwa 32 %“ und „über 27 %“. Bezugsjahr 1955.



Gedanken zu den Grundfragen der Finanzwissenschaft wohl auch meine Überlegungen zur Systembildung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre mitgeformt haben. Ich war bestrebt, das Gedankengut der genannten Herren soweit wie möglich kenntlich zu machen. Die Beeinflussung im Denken dürfte aber stärker sein, als sich im einzelnen nachweisen läßt. Auch meinen anderen Lehrern danke ich an dieser Stelle herzlich. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, bin ich dafür verbunden, daß sie es mir durch einen Druckkostenzuschuß ermöglichte, diese Abhandlung der Öffentlichkeit vorzulegen.

Die vorliegende Arbeit ist von mir bereits im Juli 1956 abgeschlossen worden und berücksichtigte ursprünglich die Entwicklung bis Mitte Mai 1956. Die Verzögerung der Drucklegung machte eine Durchsicht erforderlich, die sich jedoch auf die Anpassung einiger Beispiele an das veränderte Steuerrecht und auf die Ergänzung des zitierten Schrifttums um die Neuerscheinungen beschränken konnte. Fortschritte in der Forschung, die in irgendeinem Punkte eine grundsätzliche Überarbeitung bedingt hätten, sind mir nicht bekannt geworden. Durch die erwähnten redaktionellen Änderungen habe ich die Arbeit auf den Stand vom 1. Januar 1958 gebracht.

Berlin-Zehlendorf, im März 1958.

*Dieter Pohmer*

## Inhalt

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen und Kurzformen .....	10
<b>I. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre .....</b>	<b>17</b>
<b>II. Der wissenschaftliche Standort der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre .....</b>	<b>31</b>
1. Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre .....	31
a) Abgrenzung und Inhalt der Betriebswirtschaftslehre .....	31
b) Aufgaben und Stellung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre .....	49
2. Berührungspunkte und Grenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu anderen Fächern .....	57
a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft ..	57
b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzrecht .....	65
<b>III. Der Inhalt der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre .....</b>	<b>71</b>
1. Einteilender Überblick .....	71
2. Die betriebswirtschaftliche Lehre von den finanzwirtschaftlichen Beziehungen .....	74
a) Grundlagen .....	74
b) Die quasi-marktwirtschaftlichen Vorgänge .....	79
c) Die spezifischen finanzwirtschaftlichen Vorgänge .....	83
3. Die betriebswirtschaftliche Steuerwirkungslehre .....	96
a) Formen der Steuerwirkungen .....	96
b) Bereiche der Steuerwirkungen .....	104
4. Die betriebswirtschaftliche Steuertechnik .....	132
<b>IV. Forschungsprobleme der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre .....</b>	<b>140</b>
1. Die Methodenfrage .....	140
2. Zur Bedeutung der Verhaltensforschung .....	148
Literaturverzeichnis .....	159

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen und Kurzformen\*

a. F.	alte (frühere) Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung (nach § 7 in Verbindung mit § 6 I Ziff. 1 Satz 1 EStG)
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG). Vom 23. Februar 1957, BGBl. 1957 I, S. 88, i. d. F. des Gesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. 1957 I, S. 1074)
AO	Reichsabgabenordnung
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG). Vom 23. Februar 1957, BGBl. 1957 I, S. 45
Archiv der Fortschritte	Archiv der Fortschritte betriebswirtschaftlicher Forschung und Lehre, Stuttgart
Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen	Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen, Leipzig
BAnz.	Bundesanzeiger, Köln
BerlWiFöG	Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)
BewG	Bewertungsgesetz (BewG)
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Wolfenbüttel
BGBI.	Bundesgesetzblatt, Bonn
BStBl.	Bundessteuerblatt, Bonn
Der Arbeitgeber	Der Arbeitgeber, Düsseldorf
Der Betrieb	Der Betrieb, Düsseldorf
Der Betriebs-Berater	Der Betriebs-Berater, Heidelberg
Der Praktische Betriebswirt	Der Praktische Betriebswirt, (1950) Stuttgart, früher (bis 1945) Berlin

---

\* Bei Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen wurden Datum, Fassung und Fundstelle nur angegeben, soweit diese Rechtsquellen nicht in einer der Loseblatt-Sammlungen „Deutsche Gesetze“, „Deutsche Steuergesetze“, „Steuer-Richtlinien“ oder „Lastenausgleich“, sämtlich München/Berlin (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung), enthalten sind oder waren.

<b>Deutsche Finanzwirtschaft</b>	<b>Deutsche Finanzwirtschaft, Berlin (Ost)</b>
<b>Die Aktuelle</b>	<b>Die Aktuelle, Frankfurt a. M.</b>
<b>Die Betriebswirtschaft</b>	<b>Die Betriebswirtschaft, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Stuttgart</b>
<b>Die Handelshochschule (1. Aufl.)</b>	<b>Die Handelshochschule, Lehrbuch der Wirtschaftswissenschaften (1. Auflage), herausgegeben von F. Schmidt, Berlin/Wien o. J.</b>
<b>Die Handelshochschule, 2. Aufl.</b>	<b>Die Handelshochschule, Ein Lehrgang der Wirtschaftshochschule, Zweite, völlig neubearbeitete und verbesserte Auflage, Herausgegeben von F. Schmidt, Berlin/Wien o. J.</b>
<b>Die Handelshochschule (3. Aufl.)</b>	<b>Die Handelshochschule, Die Wirtschaftshochschule (3. Auflage), Wiesbaden o. J.</b>
<b>Die Unternehmung</b>	<b>Die Unternehmung, Bern</b>
<b>DStZ</b>	<b>Deutsche Steuer-Zeitung, (ab 1. Mai 1950) Ausgabe A, (ab 1948) Siegburg/Konstanz am Bodensee, früher (bis 1945) Berlin/Wien, (1947) Horb am Neckar</b>
<b>DZ</b>	<b>Deutsche Zeitung und Wirtschafts Zeitung, Stuttgart</b>
<b>Economica</b>	<b>Economica, New Series, London</b>
<b>EFG</b>	<b>Entscheidungen der Finanzgerichte, Bonn</b>
<b>EinfGRealStG</b>	<b>Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfRealStG)</b>
<b>ESTG</b>	<b>Einkommensteuergesetz (ESTG 1957)</b>
<b>1. EStGÄndG</b>	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ — Steuerermäßigungsgesetz für Berlin (West) —</b>
<b>EStR 1955</b>	<b>Verwaltungsanordnung über die Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (EStR 1955)</b>
<b>Europa-Archiv</b>	<b>Europa-Archiv, Frankfurt a. M./Wien</b>
<b>FG</b>	<b>Finanzgericht</b>
<b>Finanzarchiv, N. F.</b>	<b>Finanzarchiv, Neue Folge, Tübingen</b>
<b>Finanz-Rundschau</b>	<b>Finanz-Rundschau, Köln</b>
<b>GenG</b>	<b>Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b>
<b>Gesetz zur Förderung der Berufsausbildung</b>	<b>Gesetz zur Förderung der Berufsausbildung des Landes Berlin, vom 15. Mai 1953, GuVOBl. 1953, S. 321</b>
<b>GewStÄndG</b>	<b>Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts</b>
<b>GewStG</b>	<b>Gewerbesteuergesetz (GewStG 1957)</b>
<b>GG</b>	<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</b>
<b>GS</b>	<b>Preußische Gesetzessammlung</b>

12 Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen und Kurzformen

GuVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt (des jeweils genannten Landes)
Handbuch der Finanzwissenschaft (1. Aufl.)	Handbuch der Finanzwissenschaft (1. Auflage), Herausgegeben von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel, Tübingen 1926 ff.
Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl.	Handbuch der Finanzwissenschaft, Zweite, völlig neubearbeitete Auflage, Herausgegeben von Wilhelm Gerloff und Fritz Neumark, Tübingen 1952 ff.
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft (1. Aufl.)	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft (1. Auflage), Herausgegeben von H. Nicklisch, Stuttgart 1926 ff.
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl.	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Auflage, Herausgegeben von H. Nicklisch, Stuttgart 1938 f.
Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl.	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Begründet von Heinrich Nicklisch, 3. völlig neu bearbeitete Auflage, Herausgegeben von Hans Seischab und Karl Schwantag, Stuttgart 1955 ff.
Handwörterbuch der Sozialwissenschaften	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, zugleich Neuauflage des Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Herausgegeben von Erwin v. Beckerath, Carl Brinkmann †, Erich Gutenberg, Gottfried Haberler, Horst Jecht, Walter Adolf Jöhr, Friedrich Lütge, Andreas Predöhl, Reinhard Schaefer, Walter Schmidt-Rimpler, Werner Weber, Leopold v. Wiese, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956 ff.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage, Herausgegeben von Ludwig Elster, Adolf Weber, Friedrich Wieser, Jena 1923 ff.
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
IHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft
Industriekurier	Industriekurier, Düsseldorf
i. S.	im Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, (ab 1949 = Bd. 161) Stuttgart, früher (bis 1944 = Bd. 160) Jena
KAG	Preußisches Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893, GS., S. 152, i. d. F. der Gesetze und Verordnungen vom 23. April 1906 (GS., S. 159), 24. Juli 1906 (GS., S. 376), 13. Mai 1918 (GS., S. 53), 19. Juni 1918 (GS., S. 81), 6. Mai 1920 (GS., S. 309), 23. Juni 1920 (GS., S. 367), 13. Januar 1921 (GS., S. 268), 26. August 1921 (GS., S. 495), 11. April 1922 (GS., S. 80), 8. August

	1923 (GS., S. 377), 13. und 23. November 1923 (GS., S. 507 und 509), 27. November 1925 (GS., S. 162), 18. Juli 1930 (GS., S. 202), 24. März 1931 (GS., S. 25), 8. April 1932 (GS., S. 161), 17. März 1933 (GS., S. 43), 11. März 1935 (GS., S. 37), 28. Januar 1937 (GS., S. 8); die nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen wurden nicht aufgeführt, da die Rechtsentwicklung in den einzelnen Bundesländern uneinheitlich war. Die von uns zitierten grundlegenden Bestimmungen dürften jedoch kaum geändert worden sein
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1955)
Kindergeldgesetz	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz). Vom 13. November 1954, BGBl. 1954 I, S. 333, i. d. F. der Gesetze vom 23. Dezember 1955 (BGBl. 1955 I, S. 841), vom 26. Juli 1957 (BGBl. 1957 I, S. 1046) und vom 27. Juli 1957 (BGBl. 1957 I, S. 1061)
KRG 15	Kontrollrat in Deutschland, Gesetz Nr. 15, Abänderung der Umsatzsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz (KStG 1957)
KStR 1955	Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (KStR 1955)
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz (KVStG 1955)
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —)
Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens (1. Aufl.)	Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, Handwörterbuch der Buchhaltung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Kalkulation, Betriebstatistik, betrieblichen Vorscheurechnung und des kaufmännischen Prüfungswesens (1. Auflage), herausgegeben von Karl Bott, Stuttgart 1940 f.
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Vom 21. November 1953, BAnz. 1953, Nr. 244 (vom 18. Dezember), S. 2
Neue Betriebswirtschaft	Neue Betriebswirtschaft, Heidelberg
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, München/Berlin
NOG	Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955)
OFH	Oberster Finanzgerichtshof
Public Finance	Public Finance, Haarlem
R	Rechtspruch
RFH	Reichsfinanzhof
RGZ	(Entscheidungen des) Reichsgericht(s) in Zivilsachen,



14 Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen und Kurzformen

	zitiert nach der amtlichen Sammlung: Band, Seitenzahl
RStBl.	Reichssteuerblatt, Berlin
Rundschau für GmbH	Rundschau für GmbH, Köln
Schmollers Jahrbuch	Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Berlin
Schweizerische Zeitschrift	Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Bern, früher (bis 1944?) Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern
Slg.	Amtliche Sammlung
StAnpG	Steueranpassungsgesetz (StAnpG)
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform, Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen, begonnen von Alfons Mrozek, fortgeführt von W. Hübschmann und Paul Kaatz, Köln
StW	Steuer und Wirtschaft, München/Berlin/Göttingen/Heidelberg, früher (bis 1933) Stuttgart
TFB 1953	TFB, Taschenbuch für den Betriebswirt 1953, Schriftleitung Werner Steinbring, Bearbeitet von E. Schnauffer und G. Rode, Berlin/Stuttgart 1953
Tz.	Textziffer
UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz (UStG)
UStR	Umsatzsteuer-Rundschau, Köln
Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht	Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, Berlin
VStG	Vermögensteuergesetz (VStG)
Weinabgabegesetz	Gesetz über die Erhebung einer Weinabgabe des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947, GuVOBl. 1947, S. 246, verlängert durch Gesetz vom 15. Dezember 1948 (GuVOBl. 1948, S. 9), neugefaßt durch Gesetz vom 21. Januar 1949 (GuVOBl. 1949, S. 105), aufgehoben durch Gesetz vom 6. April 1950 (GuVOBl. 1950, S. 1113); zitiert bei Heinz Meilicke: Der Steuererfindungsgeist von Bund und Ländern seit Inkrafttreten des Grundgesetzes — seine verfassungsrechtlichen Grenzen, in Probleme des Finanz- und Steuerrechts, Festschrift für Ottmar Bühler, Köln 1954, S. 91 ff., s. S. 116
Weltwirtschaftliches Archiv	Weltwirtschaftliches Archiv, (ab Bd. 62 = 1949) Hamburg, früher (bis Bd. 61 = 1945) Jena
Wirtschaftsdienst	Wirtschaftsdienst, Hamburg
Wirtschafts-Lexikon	Dr. Gablers Wirtschafts-Lexikon, Herausgegeben von R. Sellien und H. Sellien, Wiesbaden 1956

Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl.	Wörterbuch der Volkswirtschaft in drei Bänden, Vierte, völlig umgearbeitete Auflage, Herausgegeben von Ludwig Elster, Jena 1931 ff.
WP	Der Wirtschaftsprüfer, Zeitschrift für das deutsche Prüfungs- und Bilanzwesen, Herausgegeben von Waldemar Koch u. a., Berlin/Köln/Zürich/Wien
Wpg.	Die Wirtschaftsprüfung, Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Stuttgart
WPr.	Der Wirtschaftsprüfer, Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen, Zeitschrift für das Treuhandwesen, Leipzig
WT	Der Wirtschaftstreuhandler, Zeitschrift für deutsches Prüfungs- und Treuhandwesen, Herausgeber: Otto Mönckmeier, Berlin/Leipzig/Wien
WTr.	Der Wirtschaftstreuhandler, Fachorgan des Bundesverbandes der vereidigten Buchprüfer, Stuttgart
WWI	WWI Mitteilungen, Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften GmbH, Köln
Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen	Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen, Berlin
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft, (ab 1950 = 20. Jg.) Wiesbaden, früher (bis 1942 = 19. Jg.) Berlin/Wien
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, (ab 1949 = Neue Folge) Köln/Opladen, früher Leipzig
ZfHwuHp.	Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Stuttgart
ZVDDK	Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute e. V., Berlin



## I. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Über die Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre liegen verschiedene ausführliche Darstellungen vor<sup>1</sup>. Wir können uns daher hier mit einem kurzen Überblick begnügen.

Vor dem ersten Weltkrieg fand das Phänomen der Besteuerung bei den Betriebswirten kaum Beachtung. Soweit das Werk von *Reisch-Kreibig* „Bilanz und Steuer“<sup>2</sup> für uns überhaupt unmittelbar interessant ist, kann es wegen seiner weitgehend steuerrechtlichen Orientierung nach wohl einhelliger Auffassung ebensowenig wie einige Aufsätze über steuerliche Einzelfragen in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung<sup>3</sup> als systematische Behandlung betrieblicher

---

<sup>1</sup> Insbesondere E. *Aufermann*: Die Disziplin der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1951, S. 23 ff.; E. *Aufermann*: Entwicklungsphasen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ZfB 1954, S. 271 ff.; Reinmar *Fürst*: Drei Jahrzehnte betriebswirtschaftliche Steuerlehre, BFuP 1949, S. 700 ff.; *Hasenack*: Franz Findeisen 60 Jahre alt, Ein Wegbereiter der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, BFuP 1952, S. 527 ff.; Wilhelm *Hasenack*: Entwicklungsprobleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (steuerlichen Betriebswirtschaftslehre), BFuP 1953, S. 266 ff., vgl. S. 281 ff.; Karl *Klinger*: Zur Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Der Praktische Betriebswirt 1932, S. 748 ff.; Karl *Klinger*: Zur Systematik der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Der Praktische Betriebswirt 1933, S. 24 ff.; F. *Schmidt*: Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Die Aktuelle 1947, S. 173 ff. und S. 249 f.

Vgl. auch die in diesem Abschnitt besprochenen „Gesamtdarstellungen“ des Faches sowie die später angeführten Diskussionsbeiträge über Inhalt und Abgrenzung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.

<sup>2</sup> Richard *Reisch*, Josef Clemens *Kreibig*: Bilanz und Steuer, Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung, Erster Band: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen, Zweiter Band: Die Buchführung der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen, Wien 1900 (5. Auflage, vollständig neu bearbeitet von Hans *Krasensky*: Erster Band: Buchhaltung und Bilanzen der Unternehmungen nach ihrer Rechtsform, Wien 1949, Zweiter Band: Buchhaltung und Bilanzen der Unternehmungen nach ihrem Betriebsgegenstände, Wien 1951; der dritte [steuerliche] Band ist noch nicht erschienen).

Soweit sich die in Anmerkung 4 angeführten Quellen auf *Reisch-Kreibig* beziehen, erwähnen sie die Dritte unter Mitwirkung von Karl *Herschmann* neubearbeitete und erweiterte Auflage (Erster Band, Wien 1914; Zweiter Band, Wien 1915).

<sup>3</sup> Robert *Hoffmann*: Berggewerkschaften und Bergwerks-Aktiengesellschaften. Rechtsverhältnisse, Bewertung von Substanz und Anlagen und Abschreibungen hierauf in bilanz- und steuerrechtlicher Beziehung, ZfhF 1912/13, S. 355 ff.; E. *Schmalenbach*: Die stempelpflichtige Summe bei der Ausgabe von Aktien und das Reichsgericht, ZfhF 1911/12, S. 196 ff., und die „Mitteilung“

Steuerprobleme gewertet werden<sup>4</sup>. Das gleiche gilt offenbar von der kaum noch erwähnten<sup>5</sup> Broschüre aus der Feder Ernst Walbs „Kriegssteuern und Bilanzen“<sup>6</sup> sowie von einigen weiteren Quellen<sup>7</sup>.

Dennoch verdienen u. E. diese Veröffentlichungen als Bausteine der noch heute im Vordergrund unseres Faches stehenden (steuerlichen) „Verrechnungslehre“ ein gewisses Interesse, zumal bei ihrer Beurteilung nicht übersehen werden darf, daß auch andere betriebswirtschaftliche Beiträge dieser Zeit noch unter starkem Einfluß rechtlicher (insbesondere gesellschaftsrechtlicher und bilanzrechtlicher) Gesichtspunkte standen. Daß die Betriebswirtschaftslehre von 1914 überhaupt noch in den Kinderschuhen steckte, erklärt u. E. übrigens in erster Linie, daß steuerliche Fragen für die betriebswirtschaftliche Forschung damals nur eine geringe Anziehungskraft besaßen und andere Probleme die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Sieht man von Verbrauchsteuern und Zöllen (die ja nicht für alle Betriebe *unmittelbar* eine Rolle spielen — eine Umsatzsteuer gab es damals noch nicht) einmal ab, dürften außerdem die Dispositionen der Unternehmer in aller Regel durch die seinerzeit

---

zum gleichen Thema, ZfhF 1912/13, S. 288 ff.; E. Schmalenbach: Das Schätzungsverfahren zum Wehrbeitrag, ZfhF 1912/13, S. 521 ff.; ferner die Zuschriften von Manfred Berliner: Das Schätzungsverfahren zum Wehrbeitrag, ZfhF 1912/13, S. 573 ff., und von Damm-Etienne: Das Schätzungsverfahren bei Feststellung des Wehrbeitrages, ZfhF 1913/14, S. 91 f.; sowie die weiteren „Mitteilungen“: Der „Buchwert“ bei der preußischen Einkommensteuer, ZfhF 1912/13, S. 42; Das Kapital einer Bergwerks-Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung des  $3\frac{1}{2}\%$ igen steuerfreien Einkommens (nach preußischem Einkommensteuergesetz), ZfhF 1912/13, S. 42 f.; Wieviel Prozent Abschreibung von Anlagewerten im Bergwerksbetrieb (bei der preußischen Einkommensteuer), ZfhF 1912/13, S. 43 f.; Kann die Steuerbehörde beim Wehrbeitrag vom Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft das Vorlegen der Geschäftsbücher verlangen?, ZfhF 1913/14, S. 42 ff.

<sup>4</sup> Die Meinungen über den Wert dieser Behandlung von Einzelproblemen scheinen dabei auseinanderzugehen. Vgl. zu Anmerkung 2 Aufermann: Entwicklungsphasen der . . ., S. 272 f.; Fürst: Drei Jahrzehnte . . ., S. 700; Hasenack: Entwicklungsprobleme und . . ., S. 281 f.; zu Anmerkung 3 Klinger: Zur Entwicklung . . ., S. 749.

<sup>5</sup> Zitiert u. W. nur bei Klinger: Zur Entwicklung . . ., S. 752.

<sup>6</sup> Ernst Walb: Kriegssteuern und Bilanzen, Bonn 1916.

<sup>7</sup> Richard Maatz: Die kaufmännische Inventur und Bilanz als Grundlage der Veranlagung des Geschäftsinhabers zur Staatseinkommensteuer, Liegnitz 1896; Richard Maatz: Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (des ersten genannten Werkes), Altona 1898 (Vierte Auflage, Berlin 1907; die Sechste, wesentlich vermehrte Auflage, Berlin 1921, erschien unter dem Titel „Die kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag“); Friedrich Thiele: Bilanz und Steuerpflicht, Eine Anleitung zur richtigen Einschätzung, Leipzig 1911.

Vgl. u. a. ferner die während des ersten Weltkrieges erschienenen Veröffentlichungen von Friedrich Leitner: Streitfälle aus der Praxis (I. Fall: Wertberechnung junger Terrainaktien für Steuerzwecke), ZfHwuHp. 1915/16, S. 171 ff.; E. Schmalenbach: Die Bilanz im Lichte der Veranlagungsbehörden. Schuldentilgung und Einkommen, ZfhF 1915/16, S. 193 ff., mit den Stellungnahmen von W. Preuß und Ludwig Buck sowie der Replik Schmalenbachs auf

wohl in allen Kulturstaaten im Vergleich zu heute geradezu lächerlich anmutende steuerliche Belastung nur geringfügig beeinträchtigt worden sein<sup>8</sup>.

Ein erhebliches praktisches Interesse an einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung der Beziehungen zwischen „Betrieb und Steuer“ erwachte erst mit dem starken Ansteigen der Steuertarife nach Kriegsende. Im allgemeinen gilt der 1919 in der Frankfurter Zeitung erschienene Artikel *Findeisens* „Der Steueranwalt“<sup>9</sup> als Grundstein der nun gleichzeitig von *Schmidt* in Frankfurt und *Großmann* in Leipzig geförderten betriebswirtschaftlichen Steuerlehre<sup>10</sup>. *Findeisen* war auch der erste, der 1923 mit seinem Buch „Unternehmung und Steuer“<sup>11</sup> eine Gesamtdarstellung des neuen Faches vorzulegen wagte. Im Vorwort dieses Werkes gab er der „Steuerbetriebslehre“ — wie nach seiner Überzeugung die betriebswirtschaftliche Steuerlehre besser benannt werden sollte<sup>12</sup> —

---

S. 321 ff.; *E. Schmalenbach*: Steuereinkommen und Bilanz Einkommen, *ZfHf* 1915/16, S. 331 ff.; *E. Schmalenbach*: Die große Vermögensabgabe, *ZfHf* 1917/18, S. 362 ff.

<sup>8</sup> Die Auffassung von *Reisch-Kreibitz* (Bilanz und ... [3. Aufl.], Bd. 1, S. 370, vgl. aber S. 369) ist für diese Zeit *grundsätzlich* charakteristisch: „Durch ihre ... mäßigen Steuersätze ermöglichen die derzeit geltenden Steuergesetze ... jedem Geschäftsmanne, das in seinen Büchern niedergelegte tatsächliche Ergebnis seines Unternehmens zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen zu lassen, ohne eine übermäßige Schädigung seiner persönlichen Interessen befürchten zu müssen; ...“

<sup>9</sup> *F. Findeisen*: Der Steueranwalt, *Frankfurter Zeitung* 1919, Nr. 843 (Abendblatt vom 10. November), S. 2 — vgl. auch den beinahe gleichzeitig erschienenen Aufsatz *Franz Findeisens*: Eine Privatwirtschaftslehre der Steuern, *ZfHwuHp.* 1919/1920, S. 163 f.

<sup>10</sup> Vgl. *Aufermann*: Die Disziplin ..., S. 23; *Aufermann*: Entwicklungsphasen der ..., S. 273; *Klinger*: Zur Entwicklung ..., S. 749; ferner die Darstellungen der Beteiligten, *F. Findeisen*: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche (Steuerbetriebslehre), *Handwörterbuch der Betriebswirtschaft* (1. Aufl.), Bd. 5, Sp. 130 ff., insbesondere Sp. 130 f.; *Schmidt*: Die betriebswirtschaftliche ..., S. 176 ff.; (etwas abweichend) *Hermann Großmann*: Studien und Gedanken über Wirtschaft und Wissenschaft, *ZfB* 1931, S. 793 ff. und S. 893 ff., insbesondere S. 913.

Eine gute Übersicht über die damalige Pflege der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre gibt insbesondere *Franz Findeisen*: Die Steuergesetze als Lehrgegenstand an den Handels- und Wirtschaftshochschulen, *ZVDDK* 1921, S. 64 ff.

<sup>11</sup> *Franz Findeisen*: *Unternehmung und Steuer* (Steuerbetriebslehre), Stuttgart 1923. Vgl. auch die knappere, aber weiter entwickelte Darstellung des Systems, die *Findeisen* später im *Handwörterbuch der Betriebswirtschaft* gegeben hat — *Findeisen*: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche ...; und *F. Findeisen*: Steuern im Betriebe, *Handwörterbuch der Betriebswirtschaft* (1. Aufl.), Bd. 5, Sp. 149 ff.

<sup>12</sup> *Franz Findeisen*: Literaturübersicht zur steuerlichen Betriebswirtschaftslehre (Steuerbetriebslehre), *Archiv der Fortschritte* 1924, S. 158 ff., vgl. S. 159; ferner *Findeisen*: Steuerlehre, betriebswirtschaftliche ... , Sp. 131.

Nachdem inzwischen *Kaemmel* „*Steuerrechtliche Betriebswirtschaftslehre*“ vorgeschlagen hatte, ist vor einiger Zeit *van der Velde* für die verwandte Bezeichnung „*Steuerliche Betriebswirtschaftslehre*“ eingetreten. *Hasenack* hält diese Stellungnahme sachlich für berechtigt, will aber aus Zweckmäßig-